

Kirchengemeinde

Kirchenkreis

Ehrenamtliche

Hauptamtliche

Stiftung

Verein



Umsatzsteuer

Ratgeber für Kirchengemeinden
und Kirchenkreise

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS



EINFÜHRUNG IN DAS THEMA UMSATZSTEUER



Worum geht es eigentlich?

Ab dem 1. Januar 2027 gilt die Neuregelung für die Besteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, hierunter fällt jede Kirchengemeinde und jeder Kirchenkreis. Für sie gilt dann die uneingeschränkte Umsatzsteuerpflicht.

Sie arbeiten ehren- oder hauptamtlich in der Kirche oder stehen einer Einrichtung vor, die zu einem Kirchenkreis zählt? Dann erhalten Sie in dieser Broschüre Informationen über die neue Rechtslage, Handlungsempfehlungen und Tipps, was es künftig im gemeindlichen Leben zu beachten gilt.

Genaugenommen nehmen Sie als Kirchengemeinde oder Kirchenkreis schon jetzt aktiv am wirtschaftlichen Geschehen teil. Ab dem 1. Januar 2027 gelten neue Regelungen, welche Veranstaltungen und Angebote umsatzsteuerpflichtig sind und welche nicht. Kompetente Kontaktpersonen sowie die Steuerfachleute der Landeskirche begleiten Sie in der Umsetzungsphase und stehen bei Fragen zur Seite. Dieses Jahr dient also dazu, sich vorausschauend auf die neuen und veränderten Anforderungen einzustellen.

Kirche und Umsatzsteuer

Wie und wo könnte im Kirchenalltag Umsatzsteuer anfallen? Die Umsatzsteuer – kurz USt – wird auf den Verkauf oder Austausch von Produkten und Dienstleistungen erhoben. Für viele Waren gilt der Umsatzsteuersatz von 19 %, für andere der ermäßigte Satz von 7 %. Wieder andere Erlöse sind umsatzsteuerfrei oder gar nicht steuerbar. Aber: In allen Bereichen, das heißt dort, wo Kirche nichts anderes macht als andere Unternehmer auch, gelten für diese die gleichen Bedingungen, wie sie für alle anderen Unternehmer auch gelten.

Auch Kirchengemeinden sind Unternehmer, oder?

Der Verkauf von Kuchen und Kakao oder anderen Getränken unterliegt, genau wie die Veranstaltung von Flohmärkten, der Betrieb einer Fahrradwerkstatt, einer Bibliothek oder andere Angebote, der Umsatzbesteuerung.

Sobald Geld im Spiel ist, müssen auch Kirchengemeinden die Umsatzsteuer mitbedenken. Das aber klingt komplizierter, als es eigentlich ist.

Wichtig ist, wie die Einnahmen umsatzsteuerlich zu bewerten sind und ob diese Einnahmen tatsächlich die Erhebung der Umsatzsteuer und die Abführung an das Finanzamt zur Folge haben. Das kann nur im konkreten Fall vor Ort mit den Verantwortlichen der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises bestimmt werden.

Entscheidend ist deshalb, dass Sie bereits beim Planen von Konzerten, Basaren oder ähnlichen Events Rücksprache mit versierten Ansprechpartnern im Kirchenamt halten. Hier beantworten geschulte Fachleute Fragen, ob und wann Umsatzsteuer entsteht und welche Pflichtangaben beispielsweise auf eine Rechnung gehören. Erklärt werden auch die Kleinunternehmer-Regelung und ihre Folgen und Sie erfahren, welche Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind.



Beispiele aus der Praxis

Ob, wann und in welcher Höhe Umsatzsteuer ans Finanzamt zu zahlen ist, unterscheidet sich von Einzelfall zu Einzelfall. Hier lesen Sie exemplarisch ein Beispiel, das jede Gemeinde aus dem Alltag kennt: Im Gemeindehaus findet ein Basar statt.

Frau Schmidt verkauft auf einem Tisch Seife, Herr Müller bietet selbstgebackene Waffeln zum Verkauf an. Die Tische hat die Kirchengemeinde beiden zur Verfügung gestellt. Herr Kuhlmann hingegen hat seinen Tisch, auf dem Bienenwachskerzen zum Verkauf stehen, selbst mitgebracht.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht liegen hier drei verschiedene Fälle vor:

- Den kostenfrei überlassenen Raum nutzen alle, die etwas verkaufen.
Die Platzüberlassung kann von der Umsatzsteuer befreit werden.
Wird der Tisch selbst mitgebracht, fällt ebenfalls keine Umsatzsteuer an.
- Aber Frau Schmidt und Herr Müller haben ihre Tische von der Gemeinde gemietet. Auf die Gebühr fällt Umsatzsteuer an.
- Herr Müller verbraucht für sein Waffeleisen außerdem Strom von der Gemeinde – dieser Posten ist für die Umsatzsteuer ebenfalls relevant.

Wie gehen Sie als Organisation bei der Abrechnung vor, damit steuerlich alles korrekt erfasst wird?

Wichtig und unabdingbar für eine zutreffende Ermittlung der Umsatzsteuerschuld ist die richtige, vollständige und vor allem getrennte Erfassung von Einnahmen und Ausgaben.

Dabei kommt es darauf an, dass deutlich dokumentiert wird, welche der verschiedenen Leistungen im konkreten Einzelfall erbracht worden sind.

Auch beim Planen von Gemeindefesten sollte das Organisationsteam alle Posten im Blick haben, die für die Umsatzsteuer relevant sein könnten.

Hier am Ende einfach nur die Summe, die übrig bleibt, zu verbuchen, ist unzulässig und führt zu falschen Ergebnissen. Denn die Umsatzsteuer ist grundsätzlich auf die Einnahmen zu entrichten, nicht auf den Gewinn.

Außerdem muss geprüft werden, ob alle Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug vorliegen.



Denn ganz wichtig: Der Unternehmer selbst darf nicht mit Umsatzsteuer belastet sein. Überall dort, wo Umsatzsteuer zu erheben ist, ergibt sich daher auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

Das heißt allerdings noch lange nicht, dass auf Einnahmen grundsätzlich Umsatzsteuer zu erheben ist. So ist die Durchführung von Jugendfreizeiten beispielsweise ebenso von der Steuer befreit, wie die Veranstaltung von Musikkonzerten im kirchlichen Sinne, also mit eigenen Chören und Orchestern.

Wann greift die Kleinunternehmer-Regelung?

Wer pro Jahr insgesamt bis zu 25.000 EUR an Erlösen erzielt hat und im darauffolgenden Jahr unter der 100.000-EUR-Marke bleibt, kann die Kleinunternehmer-Regelung nutzen. Der Vorteil: Das Zahlen der Umsatzsteuer ans Finanzamt entfällt. Der Nachteil: Die Vorsteuer kann nicht in Abzug gebracht werden. Damit entgeht der Gemeinde etwas Geld. Aber auch in der Frage „Kleinunternehmer – ja oder nein?“ berät das zuständige Kirchenamt.

Sind Spenden umsatzsteuerpflichtig?

Wichtig ist, dass die Spende, also ein Geldbetrag oder eine Sache, freiwillig abgegeben wird. Dann findet kein Leistungsaustausch statt, die Umsatzsteuerpflicht greift nicht.

Wofür die Gemeinde das gespendete Geld nutzt, ob für die Restauration der Orgel oder um eine Klavierspielerin zu beauftragen, entscheidet sie oft selbst.

Werden auf einem Gemeindefest Spendendosen aufgestellt, etwa um Geld für die Gemeinde- oder Jugendarbeit zu sammeln, handelt es sich nicht um umsatzsteuerpflichtige Einnahmen.

Aber: Wird am Basarbuffet ein Stück Kuchen gegen eine „Spende“ in Höhe von 1 EUR aufgetischt, fällt sehr wohl Umsatzsteuer an. Denn für das Geld ist eine Gegenleistung fällig geworden.

Beim Sponsoring sieht es ähnlich aus. Sponsert die örtliche Bank das Gemeindefest, stellt als Gegenleistung aber einen Werbebanner auf, fließen Leistungen – und darauf fallen 19 % Umsatzsteuer an, die die Gemeinde abführen muss.

Lassen Sie uns miteinander sprechen!

Keine Frage, das Umsatzsteuergesetz im Alltag umzusetzen, kann eine echte Herausforderung sein. Am besten lässt sich diese Mammutaufgabe als große Gemeinschaft meistern.

Zu den in Kraft tretenden Änderungen des Umsatzsteuerrechts hat die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers auf ihrer Website bereits eine

umfassende Arbeitshilfe formuliert und kompakt aufbereitet. Um den Gemeinden und Kirchenkreisen ihre Aufgabe zu erleichtern, ist eine Fakturierungssoftware in Vorbereitung. Damit können beispielsweise Rechnungen, die den steuerlichen Anforderungen genügen, direkt erstellt werden.



Noch Fragen?

Das für Sie zuständige Kirchenamt und aktuelle Informationen finden Sie unter umsatzsteuer.landeskirche-hannovers.de.



Kontakt:

[https://umsatzsteuer.landeskirche-hannovers.de/
ansprechpersonen](https://umsatzsteuer.landeskirche-hannovers.de/ansprechpersonen)

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

